

Anzahlblatt 23./VIII. 1915.

Die Mehlerkehrs Vorschriften.

Das heutige Amtsblatt verlautbart eine sofort in Wirksamkeit tretende Ministerialverordnung vom 22. d., womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird. Im § 10 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 2. April 1915, ist als neuer zweiter Absatz einzuschalten: „Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt kann für die in ihrem Auftrage herzustellenden Mahlprodukte Anordnungen treffen, welche von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.“